

Hinweise zum Auflösungsvertrag

Das Ausbildungsverhältnis kann in beiderseitigem Einvernehmen durch einen Auflösungsvertrag jederzeit beendet werden. Vor Abschluss eines Auflösungsvertrages sollte jedoch stets erwogen werden, ob das Ausbildungsverhältnis nicht durch die Einschaltung Dritter, wie Eltern, Berufsschullehrer/in, Ausbildungsberater/in der Ausbildungseinrichtung, gerettet werden kann. Erst, wenn alle Vermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, sollte ein Vertrag zur Auflösung des Ausbildungsverhältnisses geschlossen werden.

Form	Ein Auflösungsvertrag muss stets schriftlich geschlossen werden gemäß § 10 Abs.2 BBiG, § 623 BGB
Frist	Es gibt keine Frist. Es ist eine Vereinbarung möglich, dass das Ausbildungsverhältnis mit sofortiger Wirkung endet.
Bedenkzeit	Dem/Der Auszubildenden sollte vor Unterzeichnung des Auflösungsvertrages ein bis zwei Arbeitstage Bedenkzeit gegeben werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass der Auflösungsvertrag vom Arbeitsgericht wegen Überrumpelung des/der Auszubildenden für nichtig erklärt wird.
Minderjährige Auszubildende	Mit einem/r minderjährigen Auszubildenden kann ein Auflösungsvertrag nur dann wirksam geschlossen werden, wenn der/die gesetzliche Vertreter/in (in der Regel die Eltern) dem Auflösungsvertrag zustimmt/zustimmen. Da die Eltern grundsätzlich nur zusammen vertretungsberechtigt sind (§ 1629 Abs.1 BGB), müssen auch beide unterschreiben, sofern nicht einem von ihnen das alleinige Sorgerecht übertragen worden ist.
Aufklärungspflichten der Universität Heidelberg	Die Universität Heidelberg ist verpflichtet, den/der Auszubildenden auf bestehenden Kündigungsschutz (z. B. Schwangerschaft § MuSchG) und sozialrechtliche Konsequenzen des Auflösungsvertrages (Sperrfrist beim Arbeitslosengeld) hinzuweisen.
Sperrfrist Arbeitslosengeld	Wenn kein wichtiger Grund für den Abschluss des Auflösungsvertrages (z.B. gesundheitliche Gründe) vorliegt, unterliegt ein eventueller Anspruch des Auszubildenden auf Arbeitslosengeld einer Sperrzeit von regelmäßig 12 Wochen (§ 144 SGB III)
Anfechtung	Der/Die Auszubildende kann den Auflösungsvertrag anfechten, wenn er nur aufgrund einer widerrechtlichen Drohung des Betriebes unterschrieben hat (§ 123 BGB)
Rücktritt	Ein Rücktrittsrecht besteht, sofern nicht anderweitige tarifliche Regelungen bestehen, im Grunde nicht.
Mitteilung an die Berufsschule	Der Auflösungsvertrag ist eine wesentliche Änderung des Ausbildungsvertrages und daher unverzüglich der Berufsschule mitzuteilen.
Beteiligungsrecht des Personalrats	Ja, sofern der Auszubildende die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses nicht selbst beantragt hat und die Beteiligung des Personalrats verlangt (§ 75 Abs. 3 Nr. 11 LPVG).